Oesterreichische
Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben und redigirt

von

Dr. jur. et phil. **Carl Jaeger.**

IV. Jahrgang.

Wien, 1871.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Inhalts-Verzeichniß

zum

vierten Jahrgange (1871) der „österreichischen Zeitschrift für Verwaltung".

I. Abhandlungen.

II. Mittheilungen aus der Praxis.

(In allen Blättern; siehe hierüber Index.)

III. Nachrichten, Miscellen, Notizen.

IV. Literatur und Bibliographie..

a) Besprechungen.

b) Bibliographische Uebersichten.

V. Verordnungen.

a) des Ministeriums des Innern.

b) des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

c) des Finanzministeriums.

d) des Handelsministeriums.

e) des Ministeriums für Landesvertheidigung.

f) des Reichskriegsministeriums.

g) der Statthaltereien.

h) der Finanzlandesdirectionen.

VI. Personalien und Erledigungen.

(In allen Blättern.)

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

W.

Z.

Wien, Donnerstag den 5. Jänner 1871. IV. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung, sowie überhaupt Gelder und Briefe an das Comptoir der „Wiener Zeitung“, Grünangergasse Nr. 1, zu senden.

Inhalt:

Ueber Dr. Lorenz Stein's Handbuch der Verwaltungslehre.

Von Prof. Dr. **Em. Herrmann.**

In der Einleitung zu seinem Handbuche der Verwaltungslehre schildert Stein in schlichter und wahrer, und deßhalb auch tiefererregender, Weise das Zurückbleiben des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten Deutschlands. Er fordert eine kräftigere Vertretung der Staatswissenschaften, da unsere Juristen fast ohne Kenntniß der Verhältnisse des praktischen Lebens und der Aufgaben des Staates von der Universität scheiden.

Stein hat nun eben durch dieses sein Buch, welches einen handsamen und übersichtlichen Auszug seines großen Werkes: die Verwaltungslehre bildet, für die neue Richtung kräftig Bahn gebrochen*). Das Handbuch verdient, in weiten Kreisen, und zwar nicht nur auf den Hochschulen, sondern auch in den Bureaux der Verwaltungsbeamten und auf den Arbeitstischen der Volksvertreter verbreitet und gewürdigt zu werden. Deßhalb ergreifen wir auch heute die Gelegenheit, das Buch übersichtlich zu beleuchten, obschon der enge Raum eines Artikels eine eingehende Würdigung des über 450 Seiten starken Werkes begreiflicher Weise nicht zuläßt.

Stein's Handbuch der Verwaltungslehre umfaßt eigentlich nicht die ganze, sondern nur die innere Verwaltungslehre. Es schließt nämlich die Disciplinen von der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und des Consulatwesens, so wie vom Kriege und der Verwaltung der bewaffneten Macht, ferner die Lehren von der Finanz- und Justizverwaltung aus, und beschränkt sich darauf, die Grundsätze darzustellen, nach welchen der Staat dem Einzelnen die von ihm selber durch eigene Kraft und Anstrengung nicht erreichbaren Bedingungen seiner individuellen Entwicklung darbietet.

Nach Stein's Ansicht soll die Verwaltung vor Allem das persönliche Leben des Menschen, nämlich seine physische und seine geistige Entwicklung befördern und schützen.

Die Unterstützung des physischen Lebens erfolgt von Seite der Verwaltung durch das Bevölkerungs-, das öffentliche Gesundheits-, das Polizei- und das Pflegschaftswesen.

Das Bevölkerungswesen umfaßt die administrative Statistik und das Zählungswesen, dann die administrative Ordnung der Bevölkerung durch die Feststellung der Grundsätze der Zuständigkeit und der administrativen Competenz (Gemeindeangehörigkeit und Heimatrecht), weiters durch die Führung des Standesregister (Geburts- und Todtenbücher u. s. w.) und durch das Paß- und Fremdenwesen, endlich die Bevölkerungspolitik, welche das Ehe-, das Aus- und Einwanderungswesen regelt.

Das öffentliche Gesundheitswesen begreift das Sanitätswesen, nämlich die Sanitäts- (Seuchen- und Gesundheits-) polizei, und die Gesundheitspflege (in der Erziehung, im Bau-, Wohnungs- und Gewerbewesen), dann das Heilwesen in sich. Letzteres besteht aus der Ordnung des Heilungsberufes (Aerzte, Apotheker, Hebammen, Krankenwärter, und der Heilanstalten, Hospitäler und Armenärzte, Irren- Gebär- und Armenanstalten, Gesundheitsbäder).

Das Polizeiwesen theilt sich in die Sicherheits- (und zwar die höhere und die Einzel-) polizei und in die Verwaltungspolizei.

Im Pflegschaftswesen sind das Vormundschafts-, das Verlassenschafts- und Cridamassenverwaltungswesen enthalten.

Die Unterstützung des geistigen Lebens (des Bildungswesens) durch die Verwaltung beruht auf der Hebung des Elementar- oder Volksschul- und des Berufsbildungswesens, sowie der allgemeinen Bildung (Sittenpolizei, Bildungsanstalten und Presse).

Die zweite Hauptaufgabe der Verwaltung ist die Regelung des wirthschaftlichen Lebens. Dieser Theil des Buches umfaßt alle bisher gebräuchlichen Capitel der Volkswirthschaftspolitik, jedoch mit vielen neuen Zusätzen, und in neuer Anordnung des Stoffes.

Als die dritte und letzte Hauptaufgabe der Verwaltung erkennt Stein den Einfluß derselben auf das gesellschaftliche

*) Beinahe gleichzeitig mit diesem Buche sind zwei andere Werke ähnlichen Inhalts in Oesterreich oder wenigstens von österreichischen Verfassern erschienen, nämlich:

Von Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen, (365 Seiten). Innsbruck, Wagner 1870

Dr. Hermann Bischof, Allgemeine Staatslehre, gestützt auf geschichtliche Grundlagen und christliche Principien zur Lösung der socialen Probleme des 19. Jahrhunderts, für die Träger der allgemeinen deutschen Bildung, und als Leitfaden bei akademischen Vorlesungen. Giessen, Roth 1870, 1. und 2. Lieferung (zusammen 320 Seiten)

Wir werden demnächst Gelegenheit finden, diese beiden Publicationen zu besprechen.

Leben, nämlich auf die gesellschaftliche Freiheit (die Familie und das Gesindewesen, das Geschlechter- und das Berufsrecht), auf die gesellschaftliche Noth (gesellschaftliche Polizei der Noth, nämlich Theuerungs- und Bettelpolizei und Armenwesen) und endlich auf die gesellschaftliche Entwicklung an (die sociale Frage, die sociale Verwaltung: Hilfscassen, gesellschaftliche Versicherung und Selbsthilfe durch Vereinswesen).

Diese Skizze des Inhalts dürfte den Standpunkt des Verfassers dem Umfange der Verwaltungslehre gegenüber hinreichend kennzeichnen. Stein hat die eigentliche Verwaltung (Politik) mit der Polizei in ein System verschmolzen, wie es z. B. Roscher früher hinsichtlich der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege gethan. Diese Verschmelzung hat ihren Grund darin, daß Stein einen weit höheren Standpunkt in der Auffassung des Wesens der Verwaltung und ihrer Organe einnimmt, als seine Vorgänger. Er folgt der Richtung, in welcher die Engländer und in Deutschland vor Allen Gneist die Bahn gebrochen haben, verfolgt dieselbe aber noch weit consequenter, indem er neben der Regierung als Hauptverwaltungsorgan, auch noch die Selbstverwaltung und das Vereinswesen als Mitverwaltungsorgane des Staates in das Auge faßt. Auch ist bei ihm der Begriff der Verwaltung ein unendlich hoher. Die Verwaltung ist nicht nur die Ausführung dessen, was die Gesetzgebung vorschreibt, sondern sie muß die Gesetzgebung ergänzen, und zugleich unter eigener Verantwortung ersetzen, indem sie mit der Gesetzgebung zugleich das allgemeine Wesen des Staats zum Ausdruck und zur Geltung bringt.

Dieser Standpunkt ist insoweit ganz berechtigt, als angenommen wird, daß es die Aufgabe der Verwaltung ist, die allgemeinen Grundsätze, welche die Gesetzgebung aufstellt, durch Verordnungen und Entscheidungen auf das Detail der Verschlingungen und Eigenthümlichkeiten des praktischen Lebens im Geiste des Gesetzes anwendbar zu machen und die Anwendung praktisch in demselben Sinne auszuführen. Aber die Verwaltung kann doch niemals gänzlich unabhängig von der Gesetzgebung, oder wohl gar von den Principien derselben abweichend, wirken.

Stein geht in der Begeisterung für die Größe der Wissenschaft der Verwaltungslehre so weit, zu erklären, daß dieselbe, indem sie den Kampf der Gesellschaftsclassen um die Oberhand in der Verwirklichung der Staatsidee, wie er sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelte, eingehend schildert, eine bestimmte Gestalt der höchsten Wissenschaft des menschlichen Lebens überhaupt annimmt. Diese größte aller Aufgaben könnte möglicherweise den Staats- und Gesellschaftswissenschaften zusammengenommen, nie aber der Verwaltungslehre allein zugesprochen werden.

Doch hebt gerade die Großartigkeit der Auffassung unserer Staatslehre über viele Klippen des Details hinweg, an welchen minder begabte Forscher gescheitert wären. Stein ist eine ganz eigenthümliche Natur. Wo er die geschichtliche Gestaltung, wo er die reichen, verwickelten Formen des praktischen Lebens auffassen und darstellen soll, da untersucht und entdeckt er die feinsten Uebergangsformen mit einer Intuition, mit einem Scharfsinne, die Bewunderung erregen. Sobald er aber allgemeine Begriffe, systematische Eintheilungen aufstellen will, verläßt ihn der geniale Geist, er arbeitet nach halbfertigen Schablonen und in der Weise der meisten Schüler Hegels. Die Sirene der „naturgemäßen Dreitheilung“ lockt ihn dann häufig weit vom richtigen Wege und von den Spuren des gemeinen Menschenverstandes abseits.

Stein's Arbeiten sind daher um so gelungener, jemehr sich dieselben mit der Beurtheilung geschichtlicher Vorgänge oder praktischer Gestaltungen des Lebens befassen. Und dies ist zum Glücke auch bis auf wenige einleitende Capital bei der Verwaltungslehre und insbesondere bei dem Handbuche derselben der Fall.

Hier dienen dem Verfasser die vorausgegangenen bedeutenden historischen Werke über den Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs und die Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich, ferner die vergleichenden Forschungen der Verwaltungslehre über die Verwaltungsnormen und Einrichtungen der wichtigsten Culturstaaten Europa's als sichere Grundlagen zur Auffassung der praktischen Verhältnisse im Staats- und insbesondere im Verwaltungsleben, wie sie anderen Verwaltungslehrern nicht leicht zu Gebote stehen dürften. Stein nähert sich in der Auffassung der geschichtlichen Thatsachen im Gesellschaftsleben der historisch-physiologischen Methode Roschers an: er geht vergleichend vor und gelangt dadurch zu ganz neuen und höchst interessanten Einblicken.

Wir möchten hier seine Eintheilung der Entwicklungsepochen der Gesellschaft als Muster und Beispiel anführen, und zwar besonders deßhalb, weil dieser Gedanke in den meisten Abschnitten des Buches wie das Motiv einer musikalischen Composition stets wiederkehrt. Stein bemerkt S. 11:

„Die Gesellschaft hat drei große Grundformen, die sich in der ganzen Welt wiederholen, oft in der wechselndsten Weise verbunden und vermengt sind, oft in den stärksten Kämpfen einander entgegentreten. Die erste dieser Formen ist die Geschlechterordnung, deren Lebensprincip die Einheit der Menschen untereinander auf Grundlage der gemeinsamen Abstammung ist: Die zweite ist die ständische Ordnung, in welcher die Gemeinschaft des Berufs die Grundlage und der Zweck der Einheit ist. Die dritte ist die staatsbürgerliche Ordnung, deren Princip die Gleichheit und Freiheit des Einzelnen innerhalb der Einheit ist. — Jede dieser Gesellschaftsordnungen erzeugt nun eine ihr angehörige Gestalt des Lebens aller Menschen, mit dieser Gestalt auch das ihr entsprechende Recht; jede Gesellschaftsordnung hat daher das ihrem Wesen entsprechende Staatsrecht, das ist das Recht des Oberhaupts, ihre Verfassung und Verwaltung, wie es andererseits nicht minder feststeht, daß jede Gesellschaftsordnung auch ihr Privatrecht erzeugt. Die Geschichte der Gesellschaft wird damit zur Grundlage auch der Geschichte der Verwaltung und ihres Rechts, und der leitende Grundsatz für die Entwicklung der Rechtsgeschichte der Verwaltung ist daher der, daß alles positive Recht der letzteren auf die herrschende Gesellschaftsordnung, aller Wechsel und alles Werden des Rechtes auf den Kampf und die Entwicklung derselben zurückgeführt werden muß.“

Consequent kommt Stein auch zu dem Gedanken eines vergleichenden Verwaltungsrechts.

Der Raum gestattet uns leider nicht, die einzelnen Anschauungen Steins in den drei Theilen seines Werkes näher zu beleuchten. Ueberall gibt sich das Bestreben kund, möglichst alle Factoren, welche auf das öffentliche Gesellschafts- und Verwaltungsleben einwirken, zu erforschen und in ihrer Wirksamkeit darzustellen.

In der Darstellung des Einflusses der Verwaltung auf die Wirthschaft bilden die Capitel über das Geldwesen (besonders die Unterscheidung der Entwicklungsstufen desselben), dann über das Papiergeld- und Creditwesen (Unterscheidung zwischen Bank- und Steuerfundation) besondere Glanzpunkte. Auf den geistigen Erwerb wird eingehend Rücksicht genommen.

Im dritten Theile ist die Beleuchtung des Geschlechter- und Berufsrechtes, der socialen Frage und der Selbsthilfe höchst interessant. Nur vergaß hier Stein das Ständerecht, auf das Riehl z. B. zu viel Nachdruck legt, neben dem Geschlechter- und Berufsrechte näher zu charakterisiren.

Vielleicht wird uns später die Gelegenheit geboten, auf einzelne Capitel dieses anregenden und unterrichtenden Werkes in kritischer Weise näher einzugehen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Fuhr des ungegohrnen Bieres zum Gährkeller ist als mauthfreie Gewerbsfuhr, die Rückfuhr des Bieres jedoch vom Gährkeller zur Erzeugnißstätte als mauthpflichtige Fuhr im Sinne des Mauthnormales anzusehen.

Braumeister F. in St. P. weigerte sich für jene Fuhren, mit welchen er das Bier von seinem außerhalb der Stadt liegenden Gährkeller durch den Mauthschranken nach St. P. führt, die Mauth zu bezahlen. Ueber Beschwerde des Mautheinnehmers hat die Bez. Hauptmannschaft St. P. erkannt, daß, nachdem einerseits bei diesen Fuhren die Landesstraße factisch benützt, und der Landesmauthschranken passirt worden, anderseits alle Industrialfuhren nach dem Mauthnormale vom Jahre 1821 die Wegmauth ohne Unterschied, ob die überführten Gegenstände aus dem Burgfrieden oder nicht, ob auf den Markt oder in anderer Weise zum Absatz gebracht werden, zu bezahlen haben — F. nicht nur für die bereits stattgefundenen Fuhren den entsprechenden Betrag abzuführen, sondern auch für alle derlei künftigen Fuhren die Wegmauth unweigerlich zu entrichten habe.

Die Statthalterei bestätigte das Erkenntniß der Bez. Hauptmannschaft. Im Ministerialrecurse des F. wird die Frage, um deren Entscheidung es sich handle, dahin präcisirt: sind die Fuhren von der Brauerei

in St. P. in den außerhalb des Mauthschrankens gelegenen Gährkeller Industrialfuhren? Recurrent glaubt, daß diese Frage verneint werden müsse, indem er darauf hinweist, daß nur ungenießbares, noch unfertiges und zum Verkaufe ungeeignetes Fabricat verführt wird, die Fuhren, welche sonach von der Stadt in den Keller gemacht werden, Gewerbsfuhren und also im Sinne des Mauthnormales vom Jahre 1821, § 4 lit. o Absatz 3 mauthfrei seien. Er wolle ungesäumt für die fertigen Producte zahlen, und nur für das unfertige, ungenießbare Fabricat, das er innerhalb der Steuerbezirksgrenzen an eine Erzeugungsstelle und retour bringe, die Mauthfreiheit beanspruchen.

Hierüber entschied das Ministerium des Innern dd. 24. September 1870, Z. 13655 in nachstehender Weise: dem Recurse des Bräuhausbesitzers Franz F. in Stadt St. P. gegen die Statthaltereientscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß jene Bierfuhren, welche der Genannte von seinem außerhalb St. P. gelegenen, jedoch im Gebiete derselben befindlichen Gährkeller mit Benützung der Landesstraße und Passirung des Mauthschrankens unternommen hat und in Hinkunft unternehmen wird, mauthpflichtig sind, wird keine Folge gegeben, da nur jene Fuhren, mittels deren der genannte Bräuer das in der Stadt St. P. erzeugte halbfertige Bier in die außerhalb der Stadt St. P. gelegenen Gährkeller verführen läßt, als Gewerbsfuhren anzusehen und im Sinne des Mauthnormales vom J. 1821, §. 4 lit o Z. 3 mauthfrei, jene hingegen, mittels deren der Recurrent das fertige Bier aus den erwähnten Kellern in die Stadt oder zum externen Absatze ausführt, als mauthpflichtige Industrialfuhren zu behandeln sind.

A. J.

Zur Frage der Zulässigkeit der Preßvereine mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Preßgesetzes.

Der Weltpriester J. G. in S. erstattete bei der k. k. Landesregierung in S. die Anzeige von der beabsichtigten Bildung eines katholischen Preßvereines für die Erzdiöcese S. und legte die Statuten in 5 Exemplaren vor.

Die Landesregierung untersagte mit Erlaß vom 2. April 1870 die Bildung dieses Vereines, weil derselbe nicht als ein politischer Verein angemeldet worden sei und die Statuten die Erfordernisse eines solchen Vereines nicht enthielten, obwohl der Verein nach seinem Zwecke und seiner Tendenz [§ 2 der Statuten*)] als ein politischer betrachtet werden müsse, ferner weil die Bestimmungen der Statuten [§ 6 und 9**)] hinsichtlich der Vertheilung von Druckschriften dem §. 23 des Preßgesetzes vom 27. December 1862 widersprechen, endlich weil die Statuten in einigen Punkten mangelhaft seien.

In Folge dieser Untersagung zeigte J. G. unterm 8. April 1870 die Bildung eines katholisch conservativen Preßvereines für die Erzdiöcese S. bei der Landesregierung in S. an und legte abgeänderte Statuten vor, in welchen dieser Verein im § 1 als politischer erklärt und die Erfordernisse politischer Vereine aufgenommen wurden. — Die Landesregierung in S. untersagte mit Erlaß vom 21. April 1870 abermals die Bildung dieses Vereines, weil die Schlußsätze der §§ 7 und 10***) der neuen Statuten mit den Bestimmungen der §§ 3 und 23 des Preßgesetzes vom 27. December 1862 nicht vereinbarlich seien.

Diese Entscheidung wurde nachstehend begründet: „Das Recht zum Verkehre mit Druckschriften werde durch die Gewerbegesetze geregelt. Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften dürfe nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach der Gewerbeordnung oder im Selbstverlage nach dem Preßgesetze berechtiget seien oder ausnahmsweise für bestimmte Druckschriften eine Verkaufslicenz erhalten, jedoch nur in ihren Verkaufsstätten unternommen werden; das Vertheilen von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten sei verboten. Einem Preßvereine, der das Recht zum Handel und Verkehre mit Druckschriften nicht besitze, könne daher auch die Verbreitung, beziehungsweise Vertheilung von Druckschriften nicht gestattet werden.“

In Folge dieser neuerlichen Untersagung des erwähnten Vereines ergriff Weltpriester J. G. den Recurs an das Ministerium des Innern und stellte das Ansuchen, das Inslebentreten des katholischen Preßvereines für die Erzdiöcese S. gemäß dem ersten Statutenentwurf zu genehmigen und den Preßverein als einen nicht politischen zu betrachten, eventuell aber den Preßverein gemäß des zweiten Statutenentwurfes zu gestatten.

Der Minister des Innern fand mit Erlaß vom 15. Juni 1870, Z. 2104 diesem Recurse gegen die Entscheidungen der Landesregierung vom 2. und 21. April 1870 in sofern keine Folge zu geben, als der katholisch conservative Preßverein als politischer Verein erklärt wurde. Dagegen fand der Minister die Beanständung der §§ 7 und 10 der Statuten zu beheben, weil der Verein keinen solchen Vertrieb von Druckschriften beabsichtige, auf welchen die Bestimmungen der §§ 3 und 23 des Preßgesetzes Anwendung finden. Da der besagte Verein sich in seinen zuletzt vorgelegten Statuten (§ 1) selbst als einen politischen erklärt habe, entschied der Minister, daß nun gegen das Inslebentreten dieses Vereines auf Grund dieser zuletzt eingebrachten Statuten kein Anstand obwalte. Hievon sei der Verein mit dem ausdrücklichen Beifügen zu verständigen, daß er sich bei seiner Wirksamkeit die Vorschriften des Preß- und Gewerbegesetzes gegenwärtig zu halten habe.

A. v. L.

Bei bestimmungswidriger Verwendung von, den Eingeforsteten (in Tirol) zum Gutsbedarfe überlassenen, Forstproducten kann der Schuldige zur Leistung eines Schadenersatzes (wie bei Forstfreveln) im administrativen Wege nicht verhalten werden.

Das Verbot des Verkaufes des den Eingeforsteten aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie Gemeindemitgliedern aus Gemeindewaldungen bedingsweise zum eigenen Haus- und Gutsbedarfe überlassenen Holzes und anderer Forstproducte, besteht in Tirol aufrecht und es ist in der Minist. Entscheidung vom 29. Juli 1853 Z. 15331 ausdrücklich anerkannt worden, daß die in den §§ 9 und 35 der II. Abtheil. der provis. Waldordnung für Tirol vom 24. December 1839 dießfalls enthaltenen Bestimmungen durch das Forstgesetz vom 3. December 1852 nicht außer Kraft getreten sind.

Es wurde aber anderseits anerkannt, daß der unbefugte Verkauf solchen Holzes oder die Verwendung solcher Forstproducte gegen den Zweck der Verabfolgung keinen Thatbestand eines Forstfrevels bildet und daher derartige Handlungen auch nicht als Forstfrevel geahndet werden können.

Da in der provis. Waldordnung eine Strafsanction auf eine bestimmungswidrige Verwendung solcher Forstproducte selbst nicht enthalten ist, so sah sich die Statthalterei bei Republicirung dieses Verbotes mit Verordnung vom 17. Juli 1853 (L. G. B. Nr. 21 II. Th. pag. 41) bestimmt auf die Uebertretung dieses Verbotes die in der k. Verordnung vom 20. April 1854 festgesetzten Strafen anzudrohen.

Dem Jacob M. in T. wurde nun von der Gemeinde auf sein Ansuchen die Bewilligung ertheilt, einen Lärchenstamm in der Gemeindewaldung gegen dem zu fällen, daß er denselben zu seinem Hausbedarfe verwende. M. fällte den Stamm, einigte sich aber dann mit dem Hammerschmiede Josef N. in A., diesem den gefällten Lärchenstamm für dessen Hammerschmiede zu überlassen, wofür N. sich erbot, dem M. ein anderes für den Gutsbedarf geeignetes Holz aus dem für die Schmiede nicht mehr tauglichen alten Wellbaume zu liefern.

M. wendete sich daher an die Gemeindevorstehung von T. mit dem Begehren, das mit N. abgeschlossenen Geschäft ausführen zu dürfen. Die Gemeindevorstehung erklärte, daß sie zu diesem Verkaufe unter keinen Umständen die Bewilligung geben könne, da der fragliche Lärchenstamm ein schönes Stück sei, gute Dielen und Dachschindeln für das Gut des M. abgebe und es besser sei, wenn M. für sein Haus gutes Holz verwende.

Das Bezirksamt L. fand sich bestimmt, über die Angaben des M. bezüglich der Unbrauchbarkeit des fraglichen Lärchenstammes den Oberförster zu vernehmen, der den fraglichen Stamm, welcher zu jener Zeit

---

*) Dieser § 2 der Statuten lautete:

Im Allgemeinen ist es die Aufgabe dieses Vereines dahin zu wirken, daß schlechte Zeitungen und Bücher, welche die destructiven Tendenzen der Gegenwart auf allen Gebieten des menschlichen Lebens vertreten, in der Erzdiöcese an Verbreitung verlieren und dafür Zeitungen und Bücher, die im Geiste der katholischen Kirche und gesunder staatrechtlichen Principien verfaßt sind, oder sonst in wissenschaftlicher Beziehung werthvoll oder für den Land- und Gewerbsmann nützlich sind, angeschafft und gelesen werden.

**) Die betreffenden Stellen dieser Paragraphe lauteten:

Außerdem hat jedes Mitglied Anspruch auf die Betheilung mit Druckwerken, die vom Comité nach Maßgabe der Mittel des Vereins veranlaßt wird.

Das Comite verwendet das Vermögen des Vereins zur Anschaffung- und unentgeltlichen Vertheilung nützlicher Druckwerke unter die Mitglieder des Vereines oder auch in weiteren Kreisen. —

***) Die betreffenden Stellen dieser Paragraphe lauten:

Außerdem hat jedes Mitglied Anspruch auf die Vereinsgaben (Bücher, Brochüren u. dgl.), die vom Comite nach Maßgabe der Mittel des Vereins angeschafft werden.

Das Comite verwendet das Vermögen des Vereines zur Anschaffung der Vereinsgaben und gesetzlich erlaubter Verbreitung nützlicher Druckwerke.

bereits in der Hammerschmiede des N. in A. lag, besichtigte und sich dahin aussprach, daß der Stamm zu Bretern der vielen Aeste wegen nicht geeignet sei und daß der Austausch unter der Bedingung zuzulassen wäre, wenn N. dem M. für den erwähnten, zu einem neuen Wellbaume in der Glützenschmiede bestimmten Stamm 150 Dachbretter gebe, und daß M. für den Fall, als diese 150 Bretter aus dem alten Wellbaume nicht gewonnen werden könnten, zu verpflichten wäre, die abgängigen durch Kauf zu verschaffen und die volle Anzahl dem M. beizustellen.

In dem vom Bezirksamte L. aufgenommenen Protokolle erklärten sich M. und N. mit dem vom Forster gemachten Vorschlage einverstanden und N. machte sich verbindlich, dem M. die Breter bis Ende Mai 1869 um so gewisser zu liefern, als er sonst verpflichtet sein solle den Werthsbetrag des Stammes in Geld zu ersetzen. — Die Gemeinde T. aber weigerte sich, die Zustimmung zu diesem Verkaufe oder Tausche zu ertheilen, weil sie nicht in der Lage sei, zu controliren, ob dem M. die Dachbreter von N. auch wirklich beigestellt werden. Dem M. sei die Bewilligung ertheilt worden, den fraglichen Lärchstamm für seinen Hausgebrauch zu verwenden, was dieser nicht gethan habe: M. müsse daher, weil er den für seinen Hausbedarf gefällten Baum hindangegeben, also bestimmungswidrig verwendet habe, nach den bestehenden Directiven als Forstfrevler behandelt werden.

Bei dieser Sachlage erkannte nun der Bez.-Hauptmann den M. des eigenmächtigen Verkaufes eines im Gemeindewalde von T. gefällten Lärchenstammes schuldig und verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe von 5 fl., zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens, dann Leistung eines Schadensersatzes pr. 9 fl. 57 kr. österr. Währ. an die Gemeinde-Vertretung v. T.

Gegen diese Entscheidung recurrirte M. an die Statthalterei, indem er bestritt, daß der fragliche Lärchenstamm von ihm verkauft worden sei, und indem er auf das obenerwähnte Protokoll hinwies. Es sei zwischen ihm und N. kein anderes Geschäft abgeschlossen worden, als welches in diesem Protokolle aufscheine. Das Geschäft sei auch nur unter der Bedingung der obrigkeitlichen Genehmigung abgeschlossen worden: diese Bewilligung fehlte noch, daher das fragliche Holz noch ihm gehöre, der Fall einer Strafamtshandlung liege gar nicht vor, die Gemeinde sei auch gar nicht berechtiget, einen Schadenersatz anzusprechen.

Die Statthalterei verwarf den Recurs und bestätigte das in I. Instanz erflossene Straferkenntniß vollinhaltlich auch bezüglich des Schadenersatzes mit dem Beisatze, daß der Strafbetrag in den Gemeindearmenfond (Verordn. vom 17. Juli 1855, L. G. B. II. Theil, S. 41) einzubezahlen sei.

Dem Ministeral-Recurse des M. in T. gab nun das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 6. December 1870, Z. 12758 zwar rücksichtlich der Strafe in Bestätigung der erflossenen Entscheidungen I. und II. Instanz keine Folge; jedoch hob es die mit den Straferkenntnissen derselben zugleich erfolgte weitere Verurtheilung des M. zum Schadenersatze von 9 fl. 52 kr. zu Gunsten der Gemeinde T. als gesetzlich nicht begründet, auf, „weil auf einen Schadenersatz im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht erkannt werden konnte, indem die Handlung des M. nicht den Thatbestand einer im Sinne dieses Gesetzes zu ahndenden strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Waldeigenthums bildet, weil ferner in der für diesen Straffall maßgebenden Statthalterei-Verordnung vom 17. Juli 1855 die Verpflichtung zu einer Schadenersatzleistung nicht enthalten ist und weil hier überhaupt die Voraussetzungen einer Ersatzleistung nicht vorhanden sind, indem es in solchen Fällen der Gemeinde freisteht, das nicht der Bestimmung gemäß verwendete Forstproduct von dem künftigen Einforstungsbedarfe als einen Vorausbezug in Abzug zu bringen, und weil die Strafbeträge im Sinne der bestehenden Vorschriften ohnehin in die Gemeindecasse geflossen sind."

A. J.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 6. December 1870, Z. 35303, über die Anfrage, ob Hopfenpflanzungen der Culturgattung „Aecker" oder „Gärten" anzureihen seien.

Ist ein Grundstück der Hopfencultur ausschließlich oder der Art gewidmet, daß die Cultivirung dieses Handelsgewächses als Hauptsache der Benützungsart sich darstellt, so gehört dasselbe im Sinne des §. 29 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, dann des § 3 Absatz c der Vermessungs-Anleitung und § 10, Absatz c der Schätzungsanleitung in die Culturgattung „Gärten".

Ist dieses jedoch nicht der Fall, und wird auf einem Grundstücke diese Pflanze nur nebenbei cultivirt, so daß die Benützung mehr auf die Erzeugung von Getreide hindeutet, so ist ein solches Grundstück im Sinne des § 3, Absatz a der Vermessungs- und § 10, Absatz a der Schätzungsanleitung als Acker zu verzeichnen und demgemäß in den Operaten durchzuführen.

In gleicher Weise sind auch die zur Cultur und Gewinnung von sonstigen Handelsgewächsen, Obst, Blumen, Gemüse, Sämereien, Hackfrüchte, Maulbeerblätter und Oliven verwendeten Grundstücke zu behandeln.

Personalien.

Se. Majestät haben den geheimen Rath Albert Nostiz-Rieneck über dessen Bitte von dem Posten des Oberlandmarschalls in Böhmen enthoben.

Se. Majestät haben den in Ruhestand versetzten Oberamtscontrolor des Hauptzollamtes in Wien Josef Berndl das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Oberingenieur der p. ö. Staatseisenbahngesellschaft Mathias Pischof unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Characters eines Regierungsrathes zum Vorstande der neu organisirten Bauabtheilung der Generalinspection der österr. Eisenbahnen ernannt.

Se. Majestät haben dem Controlor des Steuer- und Sammelamtes in Krakau August Hrdliczka anläßlich seiner Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Director im Handelsministerium Eduard Neulinger Edlen v. Saalföld den Titel und Character eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Obereinnehmer des Wiener Hauptzollamtes, kaiserl. Rath Heinrich Winter, aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die a. h. Zufriedenheit bekannt gegeben.

Se. Majestät haben dem Oberbaurath Johann Romano den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat die beim Rechnungsdepartement der Central-Direction der Tabaktrafiken und Einlösungsämter systemisirte Finanzrathsstelle dem bisherigen Vorstande desselben, Rechnungsrathe Vincenz Otto, und die Rechnungsrathsstelle dem ersten Rechnungsofficialen Heinrich Waage verliehen.

Der k. k. Finanzminister hat die beim Hauptzollamte in Wien erledigte Obereinnehmersstelle dem ersten Oberamtscontrolor, Finanzwach-Oberinspector Leander Beck verliehen.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Postdirectionsconcepisten Dr. Franz Irso, Josef Greiderer, Franz Sylvester und Jacob Navratil zu Secretären im Status der k. k. Postdirectionen, dann den Postcontrolor Johann Roßler zum Adjuncten des Posteurbureau im Handelsministerium ernannt.

Erledigungen.

Assistentenstelle an der k. k. Forstakademie zu Mariabrunn für die Lehrkanzel der mathematischen Fächer mit 600 fl. Jahresgehalt und freier Wohnung bis 15. Jänner l. J. (Amtsblatt Nr. 324.)

Finanzconcipistenstelle und 3 Finanzconceptspraktikantenstellen in Mähren, erstere mit 700 fl. Gehalt jährlich, letztere mit dem Adjutum jährlicher 400 fl., bis 24. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 325.)

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection für Tirol und Vorarlberg mit 800 fl., eventuell 700 fl. (600 fl. und 500 fl. jährlich) bis 24. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 325.)

Bergverwaltungsactuarsstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Pribam mit 600 fl. Gehalt jährlich und 60 fl. Quartiergeld, bis Ende Jänner 1871 (Amtsblatt Nr. 326.)

Conceptspraktikantenstelle bei der Finanzdirection in Linz mit 400 fl. Adjutum jährlich, bis Ende Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 326.)

2 Steuereinnehmersstellen II. Cl. in Mähren mit 840 fl. Gehalt jährlich, eventuell III. Cl. mit 735 fl., oder Controlorsstellen mit 735 fl., 630 fl., oder 525 fl. oder Steueramtsofficialstellen mit 525 fl., 422 fl. 50 kr. oder 420 fl., bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 2 und 3.)

Unentgeltliche Amtspraktikantenstellen bei der k. k. Lottogefällsdirection in Wien, bis 20. Jänner. (Amtsblatt Nr. 2 und 3.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.